

Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK Akademie Mühldorf Töginger Straße 18 d 84453 Mühldorf a. Inn	Veranstaltungsort: Altötting Weitere Veranstaltungsorte: München, Traunstein, Ingolstadt, Rosenheim
Ansprechpartner:	Brigitte Hüller	Tel.: 08631/90178-52, Fax: 08631/90178-40 E-Mail: brigitte.hueller@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	BBH-218-01	
Dauer:	12.10.2018 - 01.08.2020	ca. 780 Präsenzstunden
Termine:	Freitag Samstag 3 Vollzeitwochen	17:30 – 20.45 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.998,- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in 6 Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)
Studienunterlagen:	ca. EUR 498,-	

Prüfung

Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung	11.09., 17.09., 21.09.2020
	Mündliche Prüfung	vorauss. ab Dez. 2020
Prüfungsgebühr:	wird von der IHK für München und Oberbayern separat in Rechnung gestellt	
Auskunft und Zulassung:	Alexander Zech	Tel.: 089/5116-1358, Fax: 089/5116-1584 E-Mail: alexander.zech@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung „ Bachelor Professional (CCI) of Accounting “	

Zahlungsplan für den Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung BBH-218-01:

Betrag:	Rechnungsstellung zum:
EUR 1030,00 (inkl. Studienmaterial)	12.10.2018
EUR 425,00	01.01.2019
EUR 765,50	04.04.2019
EUR 765,50	01.09.2019
EUR 755,00	01.01.2020
EUR 755,00	15.04.2020
Die Prüfungsgebühr wird extra in Rechnung gestellt.	

Förderung der Weiterbildung

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **40 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **40 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.meister-bafoeg.info.

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2018 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 1.500 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiegutschein kombiniert werden.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.